

Regierungsratsbeschluss

vom 13. August 2024

Nr. 2024/1268

KR.Nr. AD 0112/2024 (STK)

Dringlicher Auftrag Fraktion SVP: SoH-Selbstbedienungsladen? Genug geredet, Zeit zu handeln! (25.06.2024) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Aktionärsrechte gegenüber der Solothurner Spitäler AG (SoH) auszuüben und alle laufenden Zahlungen an den früheren CEO durch die Solothurner Spitäler AG mit sofortiger Wirkung einstellen zu lassen und umgehend verjährungsunterbrechende Sofortmassnahmen nach Art. 135 resp. 141 OR zu ergreifen, damit allfällige Rückforderungsansprüche nicht verjähren können. Weitere Zahlungen dürfen erst mit Genehmigung des Kantonsrats freigegeben werden. KR.Nr.

2. Begründung

Die Berichterstattung in der Solothurner Zeitung vom 21. Juni 2024 («Der Spitäler-Chef, der trotz Ruhestand weiter kassiert») brachte es an den Tag: Ex-CEO Häusermann soll trotz Ruhestand per 1. Februar 2024 über die Pensionierung hinaus monatlich weiterhin mindestens rund 29'000 Franken (290'000.-Franken / 10 Monate) kassieren, dies anscheinend ohne Gegenleistung, denn der frühere CEO widme sich jetzt nach eigener Verlautbarung dem Alpinismus, dem Segeln und der Musik. Der Regierungsrat wusste offenbar von nichts und hatte keine Ahnung. Und das ist nur die Spitze des Eisbergs: Anscheinend erhielt der frühere CEO auch in der Vergangenheit bereits Extrazahlungen auf seinem üppigen Lohn. Die Rechtsgrundlage für all diese Zahlungen kann derzeit nicht überprüft werden, weil Verwaltungsratspräsident Fluri die Vereinbarung mit dem Ex-CEO für geheim erklärt hat. Unklar ist bis heute auch eine allfällige Entschädigung des CEO in den Tochtergesellschaften der SoH. Alle Mutmassungen über allfällige Rechtfertigungsgründe für die Zahlungen erweisen sich daher derzeit als spekulativ. Bis zur Offenlegung der Dokumente, bis zur Klärung der Gründe und bis zur Freigabe durch den Kantonsrat sind daher alle Zahlungen sofort einzustellen und die drohende Verjährung der Rückerstattungsforderungen ist zu unterbrechen. Regressansprüche gegen den Regierungsrat bleiben vorbehalten.

Begründung der Dringlichkeit: Ohne Dringlicherklärung des Auftrages können die Zahlungen nicht mehr gestoppt werden und eine vorgängige Prüfung der Rechtsgrundlagen der Zahlungen erwiese sich so als unmöglich.

3. Dringlichkeit

Der Kantonsrat hat am 26. Juni 2024 die Dringlichkeit beschlossen.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

4.1 Vorbemerkung

Vorliegend nehmen wir ausschliesslich zu den konkret aufgeworfenen Fragen im Auftrag Stellung. Es handelt sich dabei um eine vorwiegend aktienrechtliche Beurteilung. Wir verzichten im Rahmen der vorliegenden Auftragsbeantwortung jedoch darauf, auf die konkreten Umstände der Beendigung des Anstellungsverhältnisses des Ex-CEO der Solothurner Spitaler AG (soH), Martin Husermann, und die damit im Zusammenhang stehenden Lohnzahlungen einzugehen. Hierfur verweisen wir auf die Beantwortung der entsprechenden Vorstosse (Dringliche Interpellation Fraktion SP/Junge SP: Lohnfortzahlung und Zusatzzahlungen des CEO der Solothurner Spitaler AG [ID 0117/2024; RRB Nr. 2024/1129 vom 2. Juli 2024] sowie Dringliche Interpellation Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Untersuchung der Gehalts- und Abgangspraktiken des ehemaligen CEO der Solothurner Spitaler AG [ID 0111/2024; RRB Nr. 2024/1128 vom 2. Juli 2024].

4.2 Beantwortung des Auftrags

Die Solothurner Spitaler AG (soH) ist als Aktiengesellschaft mit gemeinnutzigem Zweck nach Art. 620 Abs. 3 altOR organisiert (Spitalgesetz vom 12. Mai 2004 [SpiG; BGS 817.11]). Der Regierungsrat ubt alle dem Kanton zustehenden Aktionarsrechte aus (§ 17 Abs. 2 SpiG). Der Kanton Solothurn ist nach wie vor alleiniger Aktionar der soH. Der Regierungsrat bildet somit die Generalversammlung der soH. Verwendet das Gemeinwesen fur die Erfullung seiner Aufgaben eine AG gemass Art. 620 ff. OR, so sind grundsatzlich – wie bei jeder Aktiengesellschaft – die rechtlichen Vorgaben des Aktienrechts zu beachten. Dem Gemeinwesen kommt im Rahmen dieser Beteiligung – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der kantonalen Spezialgesetzgebung – keinerlei Sonderstellung zu. Im Folgenden ist zu prufen, ob die vom Auftrag geforderten Massnahmen bzw. Weisungen an die Adresse des Verwaltungsrats der soH dem Regierungsrat aufgrund der zu beachtenden Vorgaben des Aktienrechts dem Regierungsrat uberhaupt offenstehen.

Die soH erfullt die ihr ubertragenen Aufgaben selbstandig und ubernimmt fur diese die Ergebnisverantwortung (§ 6 Abs. 1 und 3 SpiG). Der Kanton ubertragt der soH die dazu notigen Kompetenzen und Ressourcen (§ 6 Abs. 2 SpiG). Es bestehen gemass dem Kapitel Beteiligungsstrategie des WoV-Handbuches und den darin enthaltenen Richtlinien zur Public Corporate Governance folgende Rollen und Zustandigkeiten:

- Der Regierungsrat ubt alle dem Kanton zustehenden Aktionarsrechte aus. Sie umfassen insbesondere die Eigentumerstrategie des Kantons fur die soH, die Antrage an die Generalversammlung sowie die Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle.
- Dem Departement des Innern (Ddl) obliegen die Aufgaben des Gewahrleiters der offentlichen Aufgabe und die Federfuhrung fur die Beteiligung an der soH. Die Aufgaben des Eigentumers im finanziellen Bereich nimmt das Finanzdepartement wahr.
- Das strategische Leitungsorgan der soH ist der Verwaltungsrat. Er hat seine Aufgaben und Verantwortung gemass den aktienrechtlichen Regelungen (Art. 620 ff. OR) sowie gestutzt auf die Statuten der soH sorgfaltig wahrzunehmen.
- Die operative Leitung liegt beim CEO und der Geschäftsleitung der soH.

Der Kanton Solothurn als Alleinaktionar der soH kann folglich seine Aktionarsrechte (personliche Mitgliedschaftsrechte) ausuben. Zu diesen zahlen namentlich das Recht auf Teilnahme mit Stimmrecht an der mindestens einmal jahrlich durchgefuhrten Generalversammlung. Weiter hat er als Aktionar unter anderem das Recht, die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen (Art. 699 Abs. 3 OR) oder eine Universalversammlung abzuhalten (Art. 701 OR). Anlasslich

der Generalversammlung hat er das Recht, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen zu verlangen und dazu Anträge einzureichen (Art. 699b OR). Der Generalversammlung stehen (in nicht börsenkotierten Aktiengesellschaften wie vorliegend) als unübertragbare Befugnisse unter anderem die Festsetzung und Änderung der Statuten, die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle, die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie schliesslich die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, zu (Art. 698 Abs. 2 OR). Zusammengefasst entscheidet die Generalversammlung über die grundlegendsten Gegenstände der AG, wie die Festsetzung und Änderung der Statuten, die Kapitalstruktur, die Zusammensetzung und Abberufung der Organe und die Gewinnverwendung (BSK OR II – DUBS/TRUFFER, Art. 698 N 9 ff.). Grundsätzlich übt der Kanton als Aktionär seine Mitgliedschaftsrechte im Rahmen der Generalversammlung aus (BSK OR II-PÖSCHEL INES, Art. 689 N 31). Anlässlich der Generalversammlung hat er als Aktionär zwar einen gewissen Handlungsspielraum, wobei ihm durch die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates nach Art. 716a OR jedoch klare Grenzen gesetzt sind.

Der Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft fasst in allen Angelegenheiten Beschluss, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind (Art. 716 OR). Zu den unübertragbaren und unentziehbaren Kompetenzen des Verwaltungsrates gehören nach Art. 716a Abs. 1 OR unter anderem die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen (Ziff. 1), die Festlegung der Organisation (Ziff. 2), die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen (Ziff. 4) sowie die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen (Ziff. 5). Der Verwaltungsrat ist, gestützt auf die erwähnten Bestimmungen, namentlich nicht nur ausschliesslich zuständig für die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung, sondern ebenfalls für die Führung dieser obersten Führungsebene der AG (vgl. CHRISTOPH B. BÜHLER, in: Zürcher Kommentar zum OR, 3. A., 2018, N 37 zu Art. 716a). Im Schrifttum wird es als nicht ausgeschlossen angesehen, dass der Aktionär über die Generalversammlung in der Weise (indirekt) auch Einfluss auf die Strategie der AG nehmen kann, dass er – neben der Möglichkeit, die Mitglieder des Verwaltungsrates zu wählen und abzurufen, gewisse organisatorische Vorgaben festlegen kann (vgl. ROMAN S. GUTZWILLER, Die Einflussmöglichkeiten des Staates auf die Strategie einer Aktiengesellschaft mit staatlicher Beteiligung, in: SSHW – Schweizer Schriften zum Handels- und Wirtschaftsrecht, Nr. 339, 2017, N 245). Aufgrund der dargestellten, bundesgesetzlich vorgegebenen Kompetenzordnung des Aktienrechts ist auch eine direkte Einflussnahme der Generalversammlung auf personelle Entscheidungen unterhalb des Verwaltungsrates, also ab Stufe Geschäftsleitung und tiefer, nicht möglich (vgl. GUTZWILLER, a.a.O., N 255). Solche Entscheide liegen unentziehbar in der Kompetenz des Verwaltungsrates und dürfen von diesem weder an die Generalversammlung («nach oben») delegiert werden, noch darf deren Vorbereitung der Generalversammlung überlassen werden (vgl. CHRISTOPH B. BÜHLER, a.a.O., N 37 zu Art. 716a).

Der Generalversammlung und somit dem Regierungsrat ist es daher von Gesetzes wegen nicht möglich, Führungsentscheide des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses der Geschäftsführung inklusive der damit verbundenen finanziellen Regelungen an sich zu ziehen. Innerhalb der soH erteilt der Verwaltungsrat auch nach den Statuten der soH die nötigen Weisungen und übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus, leitet die Gesellschaft, legt die Organisation fest und ernennt und beaufsichtigt die Geschäftsführung (§ 21 Abs. 2 Statuten).

Es zeigt sich, dass der Kanton als Aktionär der soH für die Umsetzung des vorliegenden Auftrages keine Möglichkeiten zur Einflussnahme hat. Die Organisation des Tagesgeschäfts einer AG obliegt in der gewählten Organisationsform grundsätzlich dem Verwaltungsrat, ohne Möglichkeit zur direkten Einflussnahme durch die Aktionäre. Auch anlässlich der Generalversammlung kann der Kanton als Alleinaktionär die mit der Abberufung des Geschäftsleiters verbundenen Geschäfte nur durch die Wahl oder Abwahl des Verwaltungsrates beeinflussen. Der Regierungs-

rat hat demnach aktuell keine rechtliche Möglichkeit, die vom Auftrag verlangte, sofortige Einstellung der Zahlungen zu veranlassen. Gleiches gilt für die Unterbrechung der Verjährung, etwa durch Betreibung oder Aufforderung zur Abgabe einer Verjährungseinredeverzichtserklärung: Der Kanton als Aktionär der soH hat keine Möglichkeit, im Namen der AG eine Betreibung einzuleiten oder eine Verjährungseinredeverzichtserklärung einzuholen. Diese Kompetenz steht einzig dem Verwaltungsrat oder den von ihm dazu ermächtigten Personen zu.

Soweit schliesslich gefordert wird, allfällige Zahlungen an den ehemaligen Geschäftsführer seien von der Genehmigung durch den Kantonsrat abhängig zu machen, ist darauf hinzuweisen, dass die parlamentarische Oberaufsicht nicht weitergehen kann, als dem Regierungsrat Möglichkeiten zur Einflussnahme offenstehen (vgl. GUTZWILLER, a.a.O., N 393). Ein derartiges Eingreifen des Kantonsrates auf Einzelentscheidungen, welche unübertragbar dem Verwaltungsrat zustehen, ist deshalb ausgeschlossen.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass zur verlangten, sofortigen Umsetzung des Auftrags durch den Regierungsrat keine rechtlichen Möglichkeiten bestehen. Der Regierungsrat kann das im Auftrag zum Ausdruck gebrachte Handlungsbedürfnis nachvollziehen, kann jedoch nicht ausserhalb der rechtlichen Schranken handeln.

5. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Staatskanzlei
Departement des Innern
Aktuariat FIKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat